Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1926	Nr. 29

Inhalt:

(Nr. 13117.) Gesetz über die Bewilligung weiterer Staatsmittel für die Erweiterung und Einschleusung des Fischereihafens zu Wesermünde. Vom 10. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Vollendung der sturmflutfreien Eindeichung und Einschleusung und des ersten inneren Ausbaues des Fischereihafens Wesermünde außer den durch das Gesetz vom 4. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 147) zur Verfügung gestellten Mitteln von 62 Milliarden Mark weitere 13 (dreizehn) Millionen Reichsmark nach Maßgabe des von dem zuständigen Minister festzustellenden Planes zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit stellt einen Teilbetrag des durch das Gesetz vom 16. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 50) über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur bewilligten Kredits von 150 Millionen Reichsmark dar.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

Geändert G. S. 1927 S. 61

(Nr. 13118.) Bekanntmachung der Hauszinssteuerverordnung. Vom 2. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 187) wird der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs (Preußische Steuernotverordnung) vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) unter Berücksichtigung der eingetretenen Abänderungen in der vom 1. Juli 1926 ab gültigen Fassung nachstehend in neuer Paragraphenfolge unter der Bezeichnung Hauszinssteuerverordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 2. Juli 1926.

Der Preußische Finanzminister.

Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. August 1926.)

Hauszinssteuerverordnung.

§ 1.

Zur Durchführung des Geldentwertungsausgleichs wird im Zusammenhange mit der Regelung des Mietwesens von den in Preußen belegenen bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, vom 1. April 1924 ab eine besondere Steuer (Hauszinssteuer) erhoben, die zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens und zur Deckung der durch die Dritte Steuernotverordnung des Reichs notwendig gewordenen Ausgaben, insbesondere für Aufgaben der Wohlfahrtspflege (§ 42 der Dritten Steuernotverordnung), verwendet werden soll.

§ 2.

(1) Die Steuer beträgt 1000 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

(2) Die eine Hälfte des Aufkommens der Hauszinssteuer ist nach näherer Vorschrift des § 11 zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu verwenden. Von der anderen Hälfte wird ein Drittel den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach näherer Vorschrift des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze zur Deckung der übrigen im § 1 genannten Ausgaben überwiesen (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer) und fließen zwei Drittel dem Lande zu.

(3) Beträgt die Friedensmiete (der Friedensmietwert) des Grundstücks weniger als 6 vom Hundert des der Veranlagung zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen zugrunde liegenden Steuerwerts, so ist die Hauszinssteuer auf Antrag in der Weise herabzusetzen, daß sie von einer angenommenen Grundvermögenssteuer von 4 vom Hundert der Friedensmiete (des Friedensmietwerts) der Gebäude und der zugehörigen Hofräume berechnet wird.

(4) Bei Grundstücken (Grundstücksteilen), die für gewerbliche Zwecke genutzt werden, ist die Steuer auf Antrag von einer angenommenen Grundvermögenssteuer von 4 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts zu berechnen. Als Gebäudesteuernutzungswert gilt der nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) für gewerbliche Räume besonders festgestellte oder festzustellende Nutzungswert.

(5) Steuereingänge aus zurückliegender Zeit werden nach dem zur Zeit des Einganges geltenden Verteilungsmaßstabe verteilt.

§ 3.

(1) Von der Steuer sind befreit:

a) die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden bebauten Grundstücke, sofern sie von öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke oder für die unter b genannten Zwecke benutzt werden;

b) die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden bebauten Grundstücke, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Grundstücke für diese Zwecke benutzt werden;

c) die im Eigentume des Entsendestaates stehenden bebauten Grundstücke der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist;

d) die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener;

e) diejenigen bebauten Grundstücke, die nach § 24 Abs. 1e bis i des Kommunalabgabengesetzes den Steuern vom Grundbesitze nicht unterliegen, sofern sie nicht bereits gemäß a bis c steuerfrei sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiungen gemäß Abs. 1a sind nicht gegeben, soweit die Grundstücke Wohnzwecken oder werbenden Zwecken dienen. Dies gilt nicht für Kasernenquartiere der Wehrmacht, für Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie für mit den Kasernenquartieren und den Bereitschaftsräumen zusammenhängende oder in ihrer Nähe gelegene Wohnungen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutzes im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind.

(3) Liegen nur für einen Teil des bebauten Grundstücks die vorstehenden Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 4.

(1) Die Steuer vermindert sich auf Antrag um die laufende Geldverpflichtung, die sich ergibt aus einer am 13. Februar 1924 auf dem Grundstücke ruhenden privatrechtlichen wertbeständigen Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) oder aus einer zum gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstücke ruhenden Reallast, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstab im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist, oder aus solchen Lasten, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung derartiger wertbeständiger Lasten aufnimmt.

(2) Entsprechendes gilt für laufende Geldverpflichtungen aus einer auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche

Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld sowie aus solchen Hypotheken in in- und ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören auch Rücklagen, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Der Finanzminister bestimmt, bis zu welcher Höhe Rücklagen als angemessen anzusehen sind.

(3) Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 40 vom Hundert des Friedenswerts belastet waren, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers so weit herabzusetzen, daß er

bei unbelasteten Grundstücken 375 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswerts 500 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts 625 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswerts 750 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4),

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts 875 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4)

beträgt. Als dingliche privatrechtliche Lasten gelten nicht Hypotheken, die gemäß den §§ 1187, 1190 B.G.B. zur Sicherung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber eingetragen worden sind. Das gleiche gilt von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, die zugunsten von Ehegatten oder von Personen, die mit dem Steuerschuldner bis zum dritten Grade verwandt sind, eingetragen worden sind.

(4) Bei der Berechnung der Belastung ist von dem Goldmarkbetrage der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Goldmarkbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten.

(5) Bei denjenigen Grundstücken, deren dingliche privatrechtliche Lasten in der Zeit nach dem 31. Dezember 1918 zurückgezahlt worden sind, wird auf Antrag von dem Goldmarkbetrage der am 31. Dezember 1918 eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Last der Goldmarkbetrag der Rückzahlung abgesetzt, soweit er mehr als 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags der am 31. Dezember 1918 eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Last beträgt.

(6) Ist das Eigentum an Grundstücken in der Zeit nach dem 31. Dezember 1919 bis zum 15. November 1923 durch Kauf zu einem Goldmarkpreise von nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswerts erworben worden, so finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Abs. 3 Satz 1 und 2 und in den Abs. 4 und 5 keine Anwendung. Ausgenommen ist der Erwerb durch Verwandte bis zum dritten Grade und der Erwerb durch verdrängte Grenzlands-, Auslands- und Kolonialdeutsche, die durch ihre Verdrängung ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teile verloren haben. Sind Grundstücke der im Satz 1 bezeichneten Art auf einen anderen übergegangen, so finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Abs. 3 Satz 1 und 2 und in den Abs. 4 und 5 auch für die Rechtsnachfolger keine Anwendung, es sei denn, daß die Grundstücke von dem am 31. Dezember 1919 eingetragenen Eigentümer zurückerworben worden sind.

(7) Als Goldmarkbetrag im Sinne der Hauszinssteuerverordnung gilt bei den dinglichen privatrechtlichen Lasten, die vor dem 1. Januar 1918 eingetragen waren oder getilgt worden sind, der Nennbetrag der Last oder der Tilgung, im übrigen der Goldmarkbetrag, der sich unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) berechnet.

(8) Als Friedenswert im Sinne der Hauszinssteuerverordnung gilt der gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) festgesetzte Wert.

§ 5.

(1) Für Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 90 Quadratmeter, die bis zum 1. Juli 1918 einschließlich bezugsfertig hergestellt waren und ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, ist auf Antrag des Steuerschuldners

a) Steuerbefreiung zu gewähren, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswerts belastet war,

b) die Steuer um 250 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4), jedoch nicht unter 375 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu dem angegebenen Zeitpunkte mit einem Goldmarkbetrage von mehr als 20 vom Hundert des Friedenswerts belastet war.

(2) Die Freistellung oder Ermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist. Für die Berechnung der Belastung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 3 bis 7 sinngemäß.

§ 6.

(1) Der Jahresbetrag der nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zu berücksichtigenden laufenden Geldverpflichtungen wird nach näherer Bestimmung des Finanzministers auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge verteilt.

(2) Ruht eine dingliche privatrechtliche Last auf einem Grundstücke, von dem nur ein Teil zur Steuer veranlagt ist, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge und die Lasten für die einzelnen Grundstücksteile nach dem Verhältnis ihres Friedenswerts festzustellen.

(3) Ruht eine dingliche privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswerts zu verteilen.

§ 7.

(1) Neubauten und durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile sind von der Steuer befreit, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist.

(2) Als Neubauten im Sinne des Abs. 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675) errichtet worden sind. Sofern solche Gebäude nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, gilt für die Berechnung der Belastung als Friedenswert der Friedenswert des kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten bebauten Grundstücks und als Belastung die dingliche privatrechtliche Last, die auf dem kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten bebauten Grundstück am 31. Dezember 1918 geruht hat, jedoch höchstens bis zum Betrage der am 1. Juli 1914 auf dem Grundstücke ruhenden dinglichen privatrechtlichen Last.

(3) Die näheren Vorschriften über die Besteuerung der mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neu-, Um- und Einbauten und die Belastung der mit derartigen Neubauten besetzten Grundstücke mit einer Grundschuld gemäß § 29 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs werden von den zuständigen Ministern getroffen. Diese Vorschriften sind dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen abzuändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 8.

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3, der §§ 3 bis 14, der §§ 16, 17 und 20 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 478) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) finden auf die Hauszinssteuer sinngemäß Anwendung. Das Grundstück haftet nur für die zur Zeit der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung laufenden und die in den letzten 6 Monaten vor der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung fällig gewordenen Steuerbeträge.

(2) Die Steuerausschüsse und die Berufungsausschüsse für die Steuer vom Grundvermögen sind auch im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren für die Hauszinssteuer zuständig.

(3) Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die Hauszinssteuer bedarf es nicht. Als Tag der Zustellung des Veranlagungsbescheids im Sinne des § 231 der Reichsabgabenordnung gilt für die Fälle des § 3 der 15. September 1926, im übrigen der 15. April 1924. Wird dem Steuerpflichtigen ein Veranlagungsbescheid mitgeteilt, so beginnt die Frist der Einlegung des Einspruchs erst mit Ablauf des Tages der Mitteilung.

(4) Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Hauszinssteuer dürfen nicht damit begründet werden, daß die zugrunde gelegte vorläufige Steuer vom Grundvermögen oder der gemäß den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) besonders festgestellte, einer rechtskräftigen Veranlagung zugrunde liegende Nutzungswert unrichtig sei.

§ 9.

(1) Der Finanzminister hat die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten, sofern die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Steuergegenstande selbst liegen, sowie die Steuer zu stunden und niederzuschlagen, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeutet.

(2) Insbesondere ist die Steuer zu stunden und niederzuschlagen:

1. bei Mietwohnungen oder Teilen von Mietwohnungen
   a) soweit deren Nutzungsberechtigte und die ihren Haushalt teilenden Familienangehörigen zusammen nachweisbar einen Arbeitslohn oder ein sonstiges Einkommen von nicht mehr als 1 200 Reichsmark beziehen. Sind neben dem Nutzungsberechtigten und seiner Ehefrau andere Familienangehörige vorhanden, so erhöhen sich die 1 200 Reichsmark für jeden dieser Familienangehörigen um je 100 Reichsmark,
   b) sofern Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, die eine öffentliche Unterstützung oder eine Zusatzrente erhalten, oder Erwerbslose oder andere bedürftige Personen (namentlich kinderreiche Familien), welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können, Mieter sind,
   c) wenn die Einziehung der entsprechenden Mietbeträge dem Eigentümer nach Lage der Sache nicht möglich ist oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können;

2. bei Eigenwohnungen, falls der Eigentümer wegen einer vorübergehenden oder dauernden wirtschaftlichen Notlage zur Zahlung der Steuer nicht in der Lage ist oder die Voraussetzungen unter Nr. 1a oder b gegeben sind;
3. bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen, ungünstigen Geschäftsgang oder infolge schlechter Saison gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt werden.

(3) Die Steuer ist niederzuschlagen, wenn Mieträume ohne Verschulden des Eigentümers leerstehen.

(4) Die auf einen gewerblichen Raum entfallende Steuer ist, wenn der Eigentümer den gewerblichen Raum in Wohnungen umwandelt, insoweit niederzuschlagen, als die Wohnungsmiete niedriger bemessen ist als die gewerbliche Miete.

(5) Der Belastung der Eigentümer durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25 vom Hundert aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw), ist durch Stundung und Niederschlagung von Steuerbeträgen im Verhältnisse zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25prozentigen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

(6) Der Finanzminister kann die im Abs. 1 ihm zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Behörden übertragen. Er hat in diesem Falle die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

§ 10.

(1) Anträge gemäß § 2 Abs. 3, 4, § 4 und § 5 dieser Verordnung sind beim Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringen. Gegen seine Entscheidung finden die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Veranlagung statt.

(2) Der Finanzminister kann für die Anbringung der Anträge Fristen vorschreiben.

§ 11.

(1) Der zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmte Teil der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2 Satz 1) fällt zu drei Zehntel dem Lande, zu sieben Zehntel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen zu. Der Regierungspräsident und im Bereiche des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident kann auf Antrag bestimmen, daß kreisangehörige Städte, Landgemeinden, Ämter und Landbürgermeistereien mit mehr als 10 000 Einwohnern im Umfang ihres örtlichen Aufkommens an die Stelle der Landkreise treten. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl für die Städte, die nach § 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern gleichgestellt sind. Die beteiligten Minister können bestimmen, daß als Bevölkerungszahl an Stelle des Ergebnisses der letzten Volkszählung das Ergebnis späterer amtlicher Feststellungen zugrunde gelegt wird. Die zuständigen Minister werden ermächtigt, Richtlinien für die Verwendung des zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmten Teiles der Hauszinssteuer zu erlassen.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, die die ihnen nach Abs. 1 zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens verwenden, haben die nicht verwendeten Beträge an den Staat zur Verstärkung der ihm für den genannten Zweck zur Verfügung stehenden Mittel abzuführen.

§ 12.

Über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2) trifft das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze Bestimmung, jedoch werden in dem § 39 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 137) mit Wirkung vom 1. Juli 1926 die Worte „ein Fünftel" durch „drei Zehntel" ersetzt.

§ 13.

Die Hauszinssteuerverordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft*) und mit dem 31. März 1928 außer Kraft. Für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 dürfen gemeindliche Zuschläge zur Hauszinssteuer nicht mehr erhoben werden.

§ 14.

Die Ausführung der Hauszinssteuerverordnung liegt den zuständigen Ministern ob.

(Nr. 13119.) Erste Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung. Vom 2. Juli 1926. Aufgehoben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Hauszinssteuerverordnung zulässige Minderung aus einer laufenden Geldverpflichtung wird innerhalb des Zeitraums, für den die laufende Geldverpflichtung gilt, auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge verteilt.

*) Soweit nicht in den Abänderungsgesetzen (Verordnungen) für einzelne Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

(2) Weist der Steuerschuldner nach, daß die Summe der auf das vom 1. April bis zum 31. März laufende Steuerjahr entfallenden laufenden Geldverpflichtungen die Summe der nach Abs. 1 auf die monatlich entrichteten Steuerbeträge verteilten Minderungen übersteigt, so wird ihm der Unterschiedsbetrag nach Schluß des Steuerjahrs insoweit erstattet, als die gezahlte Jahressteuer die Summe der verteilten Minderungen übersteigt.

§ 2.

(1) Anträge gemäß § 2 Abs. 3, 4, § 4 Abs. 3, 4, 5 und § 5 sind bis zum 31. Dezember 1926 zu stellen.

(2) Anträge gemäß § 4 Abs. 1 sind innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit der laufenden Geldverpflichtung zu stellen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft die Erste Verordnung vom 26. April 1924 (Gesetzsamml. S. 484), die Fünfte Verordnung vom 18. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 763), die Sechste Verordnung vom 23. April 1925 (Gesetzsamml. S. 54), die Siebente Verordnung vom 8. Oktober 1925 (Gesetzsamml. S. 138) und die Achte Verordnung vom 31. März 1926 (Gesetzsamml. S. 134) zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191).

Berlin, den 2. Juli 1926.

Der Preußische Finanzminister.

Höpker Aschoff.

Aufgehoben

(Nr. 13120.) Zweite Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung. Vom 2. Juli 1926.

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

§ 1.

Die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neubauten, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, unterliegen vom 1. Juli 1926 ab der Hauszinssteuer nach Maßgabe der § 1, § 2 Abs. 3, 4, 5, § 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 6, §§ 8, 9 und 10 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) und der hier nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gelten solche, die gewährt worden sind auf Grund

a) der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160),

b) der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56),

c) der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Januar 1921, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung vom 25. Februar 1921, 28. Februar 1922, 17. April 1923 (Ministerialbl. „Volkswohlfahrt“ 1921 S. 131, 1922 S. 169 und 1923 S. 255).

§ 3.

Die Steuer beträgt 500 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

§ 4.

Bauten, für welche die von Reich, Staat oder Gemeinde gewährten Beihilfen (§ 2) mit wenigstens 40 vom Hundert ihres Goldmarkwerts gemäß § 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 12. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 578) zurückgezahlt worden sind, sind von der Hauszinssteuer befreit.

§ 5.

Der Ertrag der Steuer (§ 3), der ausschließlich zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmt ist, fließt zur Hälfte den Stadt- und Landkreisen und den kreisangehörigen Städten, Landgemeinden, Ämtern und Landbürgermeistereien mit mehr als 10 000 Einwohnern, denen nach § 11 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) die Verwendung des zur Förderung der

Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmten Teiles der Hauszinssteuer übertragen ist, nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl für die Städte, die nach § 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern gleichgestellt sind.

Artikel II.

Der Staat verzichtet zugunsten der Verfahrensträger (Gemeinden usw.) auf die Rückzahlung der Schuldscheindarlehen, die den Verfahrensträgern (Gemeinden usw.) in der Zeit vom September 1922 bis zum Mai 1923 als erste, zweite, dritte Reichskredithilfe und vierte preußische Kredithilfe gewährt worden sind, soweit diese Beträge an die Staatskasse noch nicht abgeführt sind.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 12. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 578) und die Vierte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 20. September 1924 (Gesetzsamml. S. 605) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1926.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

Der Preußische Finanzminister
Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jülich für den Ausbau der Straßen Titz—Steinstraß und Jülich—Inden durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 22 S. 69, ausgegeben am 29. Mai 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Grimlinghausen im Kreise Neuß für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 26 S. 151, ausgegeben am 26. Juni 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Mainkraftwerke, Aktiengesellschaft in Höchst a. M., für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von Wölfersheim nach Oberursel durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 28 S. 94, ausgegeben am 10. Juli 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

[illegible] auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmten Teiles der Hauszinssteuer überwiesen ist, noch [illegible]. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl für die [illegible], die nach § 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) den Kreisen nicht mehr als 10 000 Einwohnern [illegible] sind.

Artikel II.

Der Staat verzichtet zugunsten der [illegible] Gemeinden usw. auf die Rückforderung der [illegible], die den [illegible] Gemeinden usw. für die Zeit vom September 1923 bis zum Mai 1923 als erste, zweite, dritte [illegible] und vierte [illegible] gewährt worden sind, soweit die Beträge an die Staatskasse noch nicht abgeführt sind.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 12. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 578) und die Vierte Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 20. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 665) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1926.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.	Der Preußische Finanzminister
In Vertretung	Höpker Aschoff.
[illegible]	

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom [illegible] Mai 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis [illegible] für den [illegible] durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 22 S. 69, ausgegeben am 22. Mai 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die [illegible] für die Errichtung von [illegible] durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 26 S. 151, ausgegeben am 26. Juni 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die [illegible] in [illegible] für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von [illegible] durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 28 S. 91, ausgegeben am 10. Juli 1926.

[illegible] — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin [illegible]
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt bezogen werden.